

„daß an Orten, wo solches gewünscht wird, hierzu besondere Schiedsmänner bestellt werden“
in Wegfall kommen und dafür gesetzt werden möge:

„daß in hiesigen Landen hierzu besondere Friedensrichter bestellt werden“.

Diesem Beschlusse liegt die Seite 473 des jenseitigen Deputationsberichts aufgestellte Ansicht zum Grunde, daß, wenn das fragliche Institut einmal durch die Gesetzgebung eingeführt sei und man dasselbe von wohlthätiger Einwirkung auf den rechtlichen und sittlichen Zustand des Volks erkenne, auch überall im voraus gesorgt werden müsse, sich im vorkommenden Fall an einen Schiedsmann wenden zu können; und Folge desselben würde sein, daß, in der weiter unten ad §. 3 des Gesekentwurfs zu gedenkenden Modalität die Eintheilung des Landes in gewisse Bezirke und die sofortige Wahl eines Schiedsmanns für je einen solchen Bezirk gesetzlich vorgeschrieben werden müßte.

Wenn die unterzeichnete Deputation ihrer geehrten Kammer den Beitritt zu diesem Beschlusse nicht anempfehlen kann, so ist dies eine nothwendige Folge des von ihr oben ausgesprochenen Einverständnisses mit den Grundprincipien, von welchen die hohe Staatsregierung bei Entwerfung des vorliegenden Gesetzes ausgegangen ist. Erscheint es einerseits mit der Absicht, die Anrufung eines Schiedsmanns der freien Willkür eines jeden Staatsbürgers, eben so als wie die Uebernahme eines solchen Amtes der freien Willkür des Erwählten zu überlassen, nicht wohl vereinbar, auf sonach ganz ungewissen Erfolg hin immer vorläufig das ganze Land in bestimmte Bezirke abzutheilen und die Erwählung von Schiedsmännern vorzuschreiben, so dürfte andererseits eine solche, jedenfalls mit bedeutendem Mühe-, Zeit- und selbst mit Kostenaufwand verbundene Maaßregel um so weniger als nothwendig zu betrachten sein, da ja eben auch das Institut selbst als ein „durch eine Nothwendigkeit gebotenes“ nicht zu betrachten ist. Es soll und wird hoffentlich als ein nütliches und wohlthätiges sich durch sich selbst empfehlen, und ist dies der Fall, so läßt sich mit Zuversicht voraussehen, daß die sich immer mehr und mehr begründende Ueberzeugung von seinem Nutzen ihm eine schnellere Verbreitung, eine umfanglicher und erfolgreichere Wirksamkeit sichern werde, als der von der zweiten Kammer beschlossene Zwang zu Einführung desselben; eine Maaßregel, die in heutigen Tagen sogar leicht dahin führen könnte, eine Art Abneigung und Widerwillen gegen das Institut zu erzeugen. In der nach dem Gesekentwurfe den einzelnen Gemeinden des Landes ertheilten Ermächtigung zur Wahl von Schiedsmännern scheint vielmehr ein sehr dankenswerthes Anerkenntniß der eignen Urtheilskraft der Gemeindeglieder zu liegen, und die Deputation möchte eben deshalb nicht zu Einführung eines gesetzlichen Zwanges in einem Falle rathen, wo die hohe Staatsregierung die Erreichung desselben Zwecks von der Einsicht und dem guten Willen des Volks erwarten zu können glaubt.

Man empfiehlt sonach die unveränderte Beibehaltung der Fassung des Eingangs des Gesetzes, wie selbige Seite 493 Landt.-Act. I. Abth. I. Band enthalten ist.

Präsident v. Carlowitz: Hier wird die allgemeine Debatte zu eröffnen sein. Ich bemerke hierbei, daß, nachdem einmal der betreffende Theil des Berichts schon mit zum Vortrage gelangt ist, dieselbe sich auch zugleich auf den Namen des Instituts und den Eingang des Gesetzes zu erstrecken haben wird.

Graf Hohenthal-Pückau: Ich habe mich vorzüglich deshalb als Sprecher angemeldet, um meine Freude darüber auszusprechen, daß das hohe Ministerium nicht allein eine

Mittheilung uns hat zugehen lassen, nach welcher dieser Antrag der Stände in Erwägung gezogen werden soll, sondern sofort ein diesem Antrage entsprechendes Gesetz vorlegt. Ich erlaube mir meine Freude hierüber durch die Hauptmomente, die sich mir in diesem Gesetze zeigen, zu motiviren. Erstens verspreche ich mir wirklich, daß durch dieses Gesetz, welches uns jetzt vorliegt, der Hauptzweck, die Rechtsstreitigkeiten und Prozesse möglichst zu verringern, erreicht werden wird. Zweitens sancionirt gewissermaßen dieses Gesetz zum ersten Male das Princip, daß die Behandlung der Rechtsstreitigkeiten nicht mehr das Privilegium einer gewissen Klasse sein soll, nämlich der der Rechtsanwälte, sondern daß auch durch das Vertrauen ihrer Mitbürger dazu Berufene das Recht haben sollen, Rechtsstreitigkeiten zu schlichten. Drittens wird im Gesetze selbst das Princip der Wahl sancionirt. Die Wahl aber gründet sich nur auf Vertrauen; jede Wirksamkeit aber, mag sie sich finden, wo sie will, die sich auf Vertrauen gründet, wird eine gesegnete sein, folglich auch die durch dieses Gesetz hervorgerufene. Endlich sehe ich auch in diesem Gesetze für eine spätere Zeit eine Art Institut, welches in einer spätern Zukunft die Patrimonialgerichte wenigstens einigermaßen ersetzen kann. Wenn ich auch für meine Person die Erhaltung der Patrimonialgerichte wünsche, so glaube ich doch, daß in 100 Jahren kein Patrimonialgericht mehr in ganz Deutschland in der jetzigen Gestalt besteht, und daß dann an ihre Stelle Friedensgerichte als eine Art erster Instanz treten werden. Im Uebrigen stimme ich mit den Motiven überein, daß dieses Gesetz ganz dazu geeignet ist, das Rechlichkeits- und Sittlichkeitsgefühl im Volke immer mehr auszubilden und überhaupt den Rechtsinn des Volkes tiefer zu begründen.

Referent v. Welck: Nur um einem etwaigen Mißverständnisse vorzubeugen, erlaube ich mir eine kurze Bemerkung. Es thut mir leid, daß ich in Einer Beziehung die Freude des geehrten Sprechers dämpfen muß. Von Schlichten von Rechtsstreitigkeiten ist in diesem Gesetze gar keine Rede. Der Schiedsmann hat mit dem Rechte gar nichts zu thun, sondern bloß Vergleiche zu schließen.

Graf Hohenthal-Pückau: Ich frage, wenn zwei Personen fürchten, in eine Rechtsstreitigkeit verwickelt zu werden, ein Güetermin gehalten wird, und sie sich dem Ausspruche des Schiedsmanns unterwerfen, ob das nicht eine Beilegung des Rechtsstreites ist? Ich denke mir, daß es ein Termin zu Güte ist und dieser den Zweck hat, die Streitigkeiten beizulegen, folglich scheint mir der Ausdruck: „Rechtsstreitigkeiten“ hinlänglich begründet.

Bürgermeister Hübler: In der Hauptsache mit der Grundidee einverstanden, welche die Staatsregierung dem vorliegenden Gesekentwurfe untergelegt hat, übergehe ich die Frage mit Schweigen, ob das Institut der Schiedsmänner ein nothwendiges, oder nur ein nütliches und darum ein wünschenswerthes sei, und zwar um so mehr, da die Staatsregierung selbst auf die bereitwilligste Weise mit der Vorlage des Gesekentwurfs den ständischen Wünschen entgegengekommen ist. Für